

HINWEISE FAHRTENSCHREIBER

Hinweise zur Nutzungspflicht eines Fahrtenschreibers und zur Einhaltung geltender Lenk- und Ruhezeiten:

Nach der Auffassung des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) besteht für Fahrzeuge, die in Kombination mit einem Anhänger eine technisch zulässige Gesamtmasse von 7.500 kg überschreiten, auch im Falle der nichtgewerblichen Güterbeförderung die Pflicht zur Nutzung eines Fahrtenschreibers und zur Einhaltung der geltenden Lenk- und Ruhezeiten. Verstöße gegen die Nutzungspflicht sowie die Nichteinhaltung von geltenden Lenk- und Ruhezeiten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Fahrzeuge mit einer Anhängerkupplung, aber ohne Anhänger benötigen nach der Auffassung des BALM keinen Fahrtenschreiber, wenn die technisch zulässige Gesamtmasse weniger als 7.500 kg beträgt. Die Pflicht zur Nutzung eines Fahrtenschreibers und zur Einhaltung der geltenden Lenk- und Ruhezeiten hängt demnach von Ihrem individuellen Nutzungs- und Beladungsverhalten ab. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Handelspartner über die Möglichkeiten zum Einbau eines Fahrtenschreibers. Die zur Nutzung des Fahrtenschreibers erforderliche Fahrerlaubnis ist bei der zuständigen Landesbehörde erhältlich. Die ordnungsgemäße Nutzung und Beladung Ihres Fahrzeugs liegt als Fahrzeugführer stets in Ihrer alleinigen Verantwortung.